

**Gesamtbericht der Stadt Cuxhaven  
nach Artikel 7 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 1370/2007  
für das Jahr 2024**

Einleitung:

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23.10.2007 (kurz: VO 1370), geändert durch Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14.12.2016, macht jede zuständige Behörde einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, Beginn und Laufzeit der öffentlichen Dienstleistungsaufträge, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte öffentlich zugänglich.

Die Stadt Cuxhaven ist seit 1998 nach § 4 Absatz 2 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) Aufgabenträger des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs im Stadtgebiet von Cuxhaven und somit zuständige Behörde im Sinne von Artikel 2 der VO 1370.

### **Ausgleich verbundbedingter Mehrkosten**

Die Stadt Cuxhaven hat mit dem Landkreis Cuxhaven mit Wirkung vom 01.01.2020 auf unbestimmte Zeit einen Vertrag über die Finanzierung des HVV-Zeittarifs für die Schienenanbindung nach Cuxhaven abgeschlossen. Für das Jahr 2024 hat sie anstelle des Fixbetrages von 50.000 € lediglich einen Betrag in Höhe von 12.500 € getragen (Auswirkungen des DeutschlandTickets).

### **Anruf-Sammel-Taxi / RufMobil**

Die Stadt Cuxhaven betreibt im Stadtgebiet ein Anruf-Sammel-Taxi (AST). Das AST umfasst 8 Linien in vier Bezirken (Nord 1307, 1351, West 1302, 1352, Süd 1321, 1353 und Ost 1303, 1354). Das AST verkehrt nach einem festen Fahrplan und ergänzt den Buslinienverkehr des Stadtverkehrs. Das AST fährt nur nach Anmeldung des Fahrtwunsches (telefonisch, online oder per App). Alle eingesetzten Fahrzeuge sind barrierefrei. Der Fahrschein des AST ist in den Linienbussen des Stadtverkehrs

gültig. Der Fahrschein des Stadtverkehrs (ab Zone 4) ist im AST gültig. An allen Haltestellen kann ein- bzw. ausgestiegen werden.

Die Stadt Cuxhaven hat zur Durchführung des AST-Verkehrs einen Verkehrsvertrag mit der KVG für die Zeit ab 01.09.2019 bis 31.07.2027 geschlossen. Im Jahr 2024 betrug die Fahrleistung rund 11.600 Besetzkilometer. Der Verkehrsunternehmer erhielt als Ausgleichsleistung für die Durchführung der Fahrten zusätzlich zu den Fahrgasteinnahmen 110.000 € von der Stadt Cuxhaven.

Für die Anerkennung des DeutschlandTickets im AST in der Zeit von Januar bis Dezember 2024 erhielt die KVG als Ausgleichsleistung rund 7.200 €.

Zum Juli 2024 wurde das Anruf-Sammel-Taxi in RufMobil umbenannt.

Die Samtgemeinde Land Hadeln erhielt für Fahrten der AST-Linie 1320 für 2023 rund 270 €.

## **Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr / CuxhavenTicket**

Nach § 7a NNVG ist die Stadt verpflichtet zu gewährleisten, dass Zeitfahrausweise im straßengebundenen Ausbildungsverkehr auf sämtlichen Linienverkehren um mindestens 25 vom Hundert gegenüber Zeitfahrausweisen des Nichtausbildungsverkehrs mit räumlich und zeitlich vergleichbarer Gültigkeit ermäßigt werden.

Die Stadt Cuxhaven erhält vom Landkreis Cuxhaven die vom Land Niedersachsen nach Anlage 1 des NNVG zur Verfügung gestellten Mittel und gibt sie an die betroffenen Verkehrsunternehmen weiter.

Der Rat der Stadt Cuxhaven hat am 26.06.2018 eine Richtlinie über die Gewährung von Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr im straßengebundenen ÖPNV rückwirkend zum 01.01.2018 beschlossen. Der Rat der Stadt Cuxhaven hat mit Beschluss vom 20.06.2024 die Richtlinie von 2018 mit Wirkung ab 01.01.2024 durch eine neue Richtlinie ersetzt. Beide Richtlinien stellen eine Allgemeine Vorschrift im Sinne der VO 1370 dar.

Die Richtlinie vom 20.06.2024 regelt die Festsetzung und den Ausgleich von Höchsttarifen – einschließlich Tarifen im Ausbildungsverkehr nach § 7 a NNVG – für die Beförderung von Fahrgästen im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr der Stadt Cuxhaven (CuxhavenTicket).

Für das Jahr 2024 hat das Verkehrsunternehmen eine Ausgleichsleistung in Höhe von 550.000 € von der Stadt Cuxhaven erhalten.

### **CuxhavenTicket:**

Quartals-Ticket (3 Monate)	60 €
Monats-Ticket	25 €
Wochenkarte	10 € (15 €)
Tageskarte	5 € (8 €)

Preisangaben in Klammern: Gruppenkarte

Die Gruppenkarte gilt für Familien / Gruppen mit 2 Erwachsenen und 3 zahlungspflichtigen Kindern im Alter von 6 bis 13 Jahren.

Das Cuxhaven-Ticket gilt für den angegebenen Geltungszeitraum (Tages-, Wochen-, Monats und Quartalskarte) und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Stadtgebiet mit Ausnahme der Zonen 7 und 8 des Stadtverkehrs Cuxhaven. Es gilt auch im Anruf-Sammel-Taxi (AST) bzw. RufMobil im Stadtgebiet.

### **Ausschließliche Rechte**

Die Stadt Cuxhaven hat der KVG ein ausschließliches Recht nach § 8a Absatz 8 PBefG gewährt im Rahmen des öffentlichen Dienstauftrages für das Anruf-Sammel-Taxi / RufMobil ab 01.09.2019. Es wird in dem Umfange gewährt, dass die Wirtschaftlichkeit des Betreibers nicht erheblich beeinträchtigt wird.

### **Politische Ziele**

Die politischen Ziele sind dem Nahverkehrsplan des Landkreises Cuxhaven sowie dem Mobilitätskonzept der Stadt Cuxhaven zu entnehmen.

Der Landkreis Cuxhaven hat am 02.10.2019 den Nahverkehrsplan für den Zeitraum 2019 bis 2023 beschlossen, der bis 2025 verlängert wurde.

Der Rat der Stadt Cuxhaven hat am 08.12.2022 das Mobilitätskonzept für die Stadt Cuxhaven beschlossen.

Cuxhaven, im April 2025